

Entwurf 01.02.2023

Verordnung vom ... über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftspark Aue“ in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) i. V. m. den §§ 14, 19 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Landschaftspark Aue“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 18 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Innenseite der das Schutzgebiet kennzeichnenden grauen Rasterbandes gelten als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Gebietscharakter

(1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des Mosaiks aus verschiedenen Lebensräumen: Grünland, in Form von feuchtem Extensivgrünland und mesophilem Grünland, Waldflächen, einzelnen Gehölzstrukturen, naturnah gestalteten nährstoffreichen Stillgewässern sowie Resten der Altarme einschließlich der Uferbereiche an der Aue.

Darüber hinaus kommt der Erhaltung der Rückhaltungsflächen von anfallendem Oberflächenwasser an der Aue innerhalb der dicht besiedelten Bereiche eine hohe Bedeutung zu.

Hervorzuheben ist der besondere Wert des Landschaftsschutzgebietes als Frischluftentstehungsgebiet innerhalb der dicht besiedelten Bereiche Bad Zwischenahns. Darüber hinaus hat dieser Bereich für die Naherholung als Wegeverbindung zwischen den

verschiedenen Ortsteilen Bad Zwischenahns und den randlichen Siedlungen eine hohe Bedeutung. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere:

1. Die Sicherung und Entwicklung des kleinflächigen Mosaiks aus den verschiedenen Lebensräumen bestehend aus extensiv genutzten Grünlandflächen und naturnah gestalteten Gewässern **(die auch der Regenrückhaltung dienen)** mit zum Teil standortgerechter Wasser- und Ufervegetation, mit wasserbegleitenden Hochstauden sowie naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen,
2. Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum von Fauna und Flora,
3. Erhaltung der schützenswerten Böden an der Aue,
4. Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen alten Waldflächen mit den ausgeprägten Waldrändern im Übergang zu den Grünlandflächen,
5. Erhaltung der Grünland- und Waldfläche, die in Zusammenhang mit dem Baudenkmal Eyhausen stehen,
6. Erhaltung bzw. Entwicklung der an die Aue angrenzenden Gehölz- und Grünlandflächen als Rückhaltungsflächen des anfallenden Oberflächenwassers im Rahmen des Biotopverbundes,
7. Erhaltung und Entwicklung als Frischluftentstehungsgebiet, insbesondere für die angrenzend dicht besiedelten Bereiche des Ortes Bad Zwischenahn,
8. Erhaltung und Entwicklung der Flächen für das Landschaftsbild und zur Naherholung sowie als Wegeverbindung zwischen dem Ort Bad Zwischenahn und den randlichen Siedlungen.

(2) Gebietscharakter

Das Schutzgebiet gehört zur Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest südlich des Zwischenahner Meeres. Es gehört zur naturräumlichen Einheit der Ammerländer Geest.

Die geologischen Verhältnisse sind unterschiedlich. An der Aue entlang wurden Gebiete mit flächendeckend nachgewiesener Verbreitung von Überflutungsablagerungen aus frühgeschichtlichen Zeiten in der geologischen Übersichtskarte dargestellt. In Teilbereichen ist das Gebiet angrenzend am Bäkental durch Sand-Kies-Flussablagerungen der Niederterrasse der Weichsel-Kaltzeit geprägt.

Die höheren Flächen sind durch Feinsand-Flugsand der Weichselkaltzeit und des Holozäns über Schluff und Geschiebelehm der Saale-Eiszeit (Drenthe-Stadium) gekennzeichnet.

Bodenkundlich betrachtet wird der Planungsraum direkt an der Aue gelegen von der Aueniederung beeinflusst. Hier sind nach Bodenkarte von LBEG 2018 Auensand und Auenlehm bzw. angrenzend Gley und außerhalb des Bäkentals tiefer Gley mit mittlerem Pseudogley-Podsol festgelegt.

An der Aue gehört der Boden zu den schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Von besonderer Bedeutung im Schutzgebiet sind die historisch alten Waldstandorte am Rand der direkten Tallage der Aue, die zum Teil zur Umgebung des Gut Eyhausen gehören.

In Teilbereichen sind diese Waldstandorte durch Altbaumbestand und Reste der ehemals natürlichen Waldgesellschaft gekennzeichnet. Besonders die Waldränder sind durch Altbaumbestand und davor gelagerter artenreicher Krautflora geprägt und haben dadurch eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna sowie für das Landschaftsbild. Sie tragen zur besonderen Eigenart und Schönheit der Parklandschaft bei.

Charakterisiert wird das Landschaftsschutzgebiet im Wesentlichen durch das Mosaik aus Grünland, Ruderal- und Brachflächen sowie Waldflächen. Darüber hinaus haben die naturnah gestalteten Kleingewässer (**die auch der Regenrückhaltung dienen**), Ufersäume und prägende Einzelbäume mit den jeweils lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten eine besondere Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet.

Eine ebenfalls besondere Bedeutung hat das Landschaftsschutzgebiet für die Frischluftentstehung und somit Verbesserung des Kleinklimas für die angrenzend dicht besiedelten Bereiche des Ortes Bad Zwischenahn.

Ferner haben das Bäkental und die Waldgebiete einschließlich der Grünlandflächen die Funktion, das anfallende Oberflächenwasser zu filtern und dieses als Retentionsraum bei starken Regenfällen zu halten. Die vorhandenen Gräben und der Boden können das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen und vorübergehend speichern, so dass das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung für die Wasserrückhaltung hat.

Außerdem hat das Landschaftsschutzgebiet eine besondere Bedeutung für die nahe Erholung z. B. für Fußgänger und Radfahrer als Verbindung zwischen dem Zentrum Bad Zwischenahns und den randlichen Siedlungen.

§ 4

Verbote

1. Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a) die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
 - b) die Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung, der Ausbau (sowie Teilverfüllung oder sonstige negative Veränderung) der vorhandenen Still- und Fließgewässer (**die auch der Regenrückhaltung dienen**) oder ihrer Wasser- und Ufervegetation.

Ausgenommen sind Anlagen für den Hochwasserschutz (s. § 5 Pkt. 4) und Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Ammerländer Wasseracht auf Basis des vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes für die **Aue sowie naturnahe Gewässergestaltung im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Aue und seine Uferbereiche nach der Wasserrahmenrichtlinie.**

Die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist weiter zulässig.

- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder Feuer zu entzünden;
- d) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden;
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen, **sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- oder Hütehund geschieht;**
- f) Die Umwandlung der Grünlandflächen und die Grasnabenerneuerung;
- g) der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen, ausgenommen sind Wanderwege, land- und forstwirtschaftliche Wege (s. § 5 Pkt. 8);

Ausgenommen sind die notwendigen Maßnahmen zur Instandsetzung der Zuwegungen zu den Holzlagerplätzen;

- h) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und Wildschutzzäune, die Herstellung von Viehtränken sowie die Errichtung von offenen Unterständen für das Weidevieh im Sinne des § 5 Pkt. 6;
- i) die Umwandlung der Obstbaumwiese (**Flurstück 79/3 der Flur 10 Bad Zwischenahn**);
- j) die Aufforstung mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche“ von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachhaltigen Einflüsse auf den Standort hat (s. forstl. Stellungnahme, 5. Auflage 1996, der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

- k) die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha auf den Laubwaldflächen **des Flurstückes 317/22 und 316/13 der Flur 10 Bad Zwischenahn** (s. § 5 Pkt. 7);

Die Durchführung von Kahlschlägen, die über eine einzelstammweise Nutzung hinausgeht, auf den Waldflächen der Flurstücke 101/14, 101/18, 316/16 und 316/17 der Flur 10, Bad Zwischenahn, ausgenommen sind Kalamitätsnutzungen, Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Maßnahmen zur Freihaltung der Gasleitung.

- l) die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Änderung der Waldränder;

Unter dem Waldrand im Sinne dieser Verordnung ist der Randstreifen am Wald einschließlich der Wallhecken bestehend aus Baum-, Strauch- und Krautschicht zu verstehen.

Zulässig ist die Pflege der Waldränder sowie Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten (§ 5 Pkt. 5 und § 6 Pkt.5).

- m) die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Änderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Wallhecken sowie außerhalb des Waldes stehenden Feldhecken, Baumreihen, Sträucher und landschaftsbildprägenden Einzelbäume;

Ausgenommen ist die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich „auf den Stock“ gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot.

Zulässig ist die Pflege von Wallhecken, Hecken, und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen sowie Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung (§ 5 Pkt. 5 und § 6 Pkt.9).

- n) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften oder dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind;
- o) das Fahren oder Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewässerunterhaltung, Jagd oder Fischerei betriebener Fahrzeuge und Anhänger sowie mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen;
- p) Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern und zu grillen;
- q) das aktive Ausbringen und Ansiedeln von gebietsfremden und invasiven Arten;
- r) die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Ammerland – Untere Naturschutzbehörde -:

1. die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung,
2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre,
3. seismische Messungen,
4. der Bau von Brücken, Durchlässen und erforderlichen Anlagen für den Hochwasserschutz,
5. die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung,
6. der Bau eines offenen Unterstandes für das Weidevieh, der einem landwirtschaftlichen Betrieb dient,
7. die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha **in Laubwaldflächen** zur Vorbereitung der Verjüngung, **ausgenommen sind Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen**,
8. der Ausbau und die Neuanlage von Wanderwegen, land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die Anlage von Holzlagerplätzen,
9. **die Herstellung notwendiger Entwässerungsgräben auf sehr nassen Waldflächen während der Verjüngungsphase."**

§ 6

Freistellungen

(1) Freigestellt sind:

1. mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Anwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – unverzüglich zu unterrichten ist,
3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation,
4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
5. **Maßnahmen zur Freihaltung des Sichtdreiecks (K 128 Ecke Diekweg) und zur Wahrnehmung der Verkehrssicherheit an der Kreisstraße 128 Altenkamp und der Gemeindestrasse Diekweg,**

6. **die Durchführung von chemischen und biologischen Untersuchungen, Bestandsaufnahmen oder Begutachtung gewässerbezogener Maßnahmen an der Aue durch das NLWKN, der AWA oder entsprechend befugte Personen,**
7. **die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 Absätze 1-3 Niedersächsisches Gesetz über die Wald- und die Landschaftsordnung NWaldLG), soweit die Verbote nicht entgegenstehen.**

(2) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes,
 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume,
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 (1) nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 7 (1) fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 4.

§ 8
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Absatz 3 S. 1 Nr. 4 NNatSchG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den ...

Landkreis Ammerland

Karin Harms
Landrätin